Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 13 (1906)

Heft: 36

**Artikel:** Die Schulfrage [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-537043

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# lädagogilh Blätter.

Vereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Monatsschrift".

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Hahulmänner der Kahweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 7. Sept. 1906.

Mr. 36

13. Jahrgang.

### Redaktionskommission:

sh. Nettor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die Hh. Seminar-Direktoren F. A. Kunz, hitz-firch, und Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), herr Lehrer Jos. Müller, Gohau (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiedeln. **Einserdungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,

Anserat-Aufträge aber an Hh. Haasenstein & Bogler in Luzern.

### Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und tostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage. Bestellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ricenbach, Berlagshandlung, Ginsiedeln.

## Bur Schulfrage.

(Schluk.)

Sie haben weiter hervorgehoben, daß die Vorlage die auch von uns beanstandeten Bestimmungen enthalte, denen fie feinesfalls zustimmen Bei der Gesamtabstimmung aber haben sie die Annahme der Vorlage gleichwohl nicht gefährden wollen und haben deshalb schließlich für das Gefet gestimmt, veranlaßt durch den Wunsch, der Ausführung des Gesetzes friedliche Wege zu bahnen. Diesem Bunsche haben die Bentrumsmitglieder des Abgeordnetenhauses sich angeschloffen, und sie haben, da das Gesetz zu ihnen nochmals wegen der Menderungen des herrenhauses zurückgehen mußte, in ihrer überwiegenden Mehrheit zulett für das Befet gestimmt in der sicheren Unnahme, daß ihren weitergehenden Bunfchen dadurch nirgends prajudiziert wird in der Hoffnung, daß das Gefet in feiner Unwendung wirklich ein Friedensgesetz sein wird. Von unserem fatholischen Standpunkt aus betrachtet ift es ein großer Bewinn, daß nunmehr die konfessionelle Schule, also für die tatholischen Kinder die katholische Schule, als Regel gesetlich fest= gelegt ift. Es ift das eine ganz wefentliche Berbefferung des bisheri=

gen Rechtsauftandes. Denn im Gebiete des Preugischen Allgemeinen Landrechts war die konfessionelle Schule zwar tatfächlich die Regel, aber Die Simultanschule mar rechtlich nicht ausgeschloffen. Die Staatsverwaltung hatte freie Sand, die eine oder die andere Urt von Schulen einzurichten; fie hatte, wie die Judifatur des Oberverwaltungsgerichts anerkannt hat, das Recht, auch ohne Unborung und Bustimmung der Beteiligten nicht blog neue Simultanschulen ju grunden, fondern auch bie bestehenden Ronfessioneschulen in Simultanschulen umzumandeln. Diefes Recht fallt nun fort. Für alle Butunft, d. h. bis zu einer et= maigen Aenderung bes eben verabschiedeten Gefetes, find alle bestehenden tonfessionellen Volksschulen als solche gesetzlich festgelegt. (Bravo!) Dieses wertvolle Bugeftandnis tonnte allerdings nur ertauft werden burch die gleichzeitige gesetliche Feststellung, daß es bei den bestehenden Gimultanfculen auch in Bufunft fein Bewenden haben foll. Das ift recht bedauerlich. Aber felbst das Graf Bedlitiche Schulgeset ficherte gleichfalls das Fortbestehen der damals vorhandenen Simultanichulen. Und wenn man auch das neue Befet mit diefer Bestimmung ju Fall gebracht hatte, fo murde man damit praktisch an dem Fortbeftande der vorhandenen Simultanschulen nicht das Beringfte geandert haben, vor allem nicht in Bofen, Westpreußen und Raffau, fur welche brei Landesteile die tonfessionelle Regel des neuen Gesetzes leider nicht Rach ber letten Statistif von 1901 gibt es in Bofen 168, in Westpreußen 403 Simultanschulen. In Raffau haben 780 Schulorte eigene Schulen, von denen nach der Dentichrift bes Wahlvereins der Naffauischen Bentrumspartei 697 eigentlich als tonfessionelle zu erachten find. Ginschließlich diefer drei Landesteile besuchen in Breugen rund 5 Prog. (genau 5,02 Brog.) aller Rinder paritätische Schulen, die andern 95 Brog. find tonfeffionell beschult. (Bort! bort!) Sieht man aber von den genannten Landesteilen ab, fo gibt es nach ber Statistit von 1901 in Preußen bei rund 25,000 Schulorten und 31,000 Schulen nur einige breifig Orte mit fimultanen Boltefculen. Daß ein folder Buftand gefetlich festgelegt mirb, ift entschieden erheblich beffer, als wenn es bei ber bisherigen, alles gefährbenden Befeglofigteit geblieben mare. (Sehr richtig!) Das hat ja nur burch bas weitere Rugestandnis erkauft merben fonnen, daß aus besonderen Grunden, aber auch nur aus folchen, Simultanschulen neu follen errichtet werden durfen. Das heißt nicht, wie man vielfach geglaubt hat, daß aus folchen besonderen Grunden beftebenbe tonfeffionelle Schulen in Simultanschulen follen umgewandelt werben burfen. Es handelt fich nur um Errichtung neuer Schulen neben ben bestehenden und nicht antastbaren tonfessionellen, und diese besonderen

Grunde muffen fo besonderer Art fein, daß man dafür eine allgemeine Bezeichnung ober ein Beispiel in bas Gefet nicht hat hereinschreiben tonnen und wollen, um nicht die besonderen Brunde irgendwie ju verallgemeinern. Daneben haben nun die fonfeffionellen Minderheiten ein felbständiges gesekliches Recht betommen, von den Schulunterhaltungs. pflichtigen auf beren Roften beim Borhandensein von 60 bezw. 120 Rinbern die Errichtung einer eigenen Ronfessionsschule zu verlangen. Wir hatten dafür eine geringere Bahl von Rindern gewünscht, aber wenn man die Schwierigfeiten berudfichtigt, welche es bisher vielen nichtfatholifden Rommunen gegenüber machte, felbft für Sunderte von tathol Rindern katholische Schulen auf Roften aller Steuerzahler zu erhalten, bann wird man auch diefen gesetzgeberischen Fortschritt ichon mit Freuden begrußen muffen. Es werden badurch und auch fonft durch die Beftimmungen des Gefekes Mittel frei werden, welche nun für die Beschulung von Minoritäten mit weniger als 60 bezw. 120 Rindern verwendet werden tonnen. (Bravo!) Betrachten wir bas neue Schulanterhaltungsgefet im gangen, fo werden wir trok mancher und erheblicher Ausstellungen im einzelnen anerkennen muffen, daß wenige Staaten und wohl kein anderer ber großen europäischen Staaten ein Besetz hat, bas in gleicher Beise bie tonfessionelle Beschulung ber driftlichen Rinder sichert. Freilich ift damit nicht in vollem Maffe die Erzichung der Rinder in ihrem Glaubensbekenntnis gesetzlich gesichert. Das fehlt in dem neuen Gefet, weil es eben nicht ein Volsschulgeset ift. Es fehlen Bestimmungen über Aufgabe, Lehrblan und innere Ginrichtung ber Boltsichule, über die Borbilbung ber Lehrer und die Ginrichtung ber bagu bienenben Seminare. Es fehlt die gesethliche Ausführung der Berfaffungsbeftimmung, wonach es jedem, der feine sittliche, wiffenschaftliche und technische Befähigung nachgewiesen hat, freifteben foll, Unterricht zu erteilen und Unterrichteanstalten ju grunden; das ift das notwendige Gegenstud jum staatlichen Schulzwang, der fonft zum Gemiffenszwang ausarten tann. Es fehlen alle Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichts, beffen volle Ausschließung aus ber Schule nicht bloß freigeiftige Paftoren in Bremen, nicht bloß fozialdemokratische Arbeiter in Leipzig, fondern auch ein preußischer Universitätsprolurator im Laufe des letten Jahres gefordert haben. (Bort! hort!) Alle diese Dinge und noch manche andere, über welche 1891 und 1892 im Abgeordnetenhause hitig gestritten wurde, unterliegen nach wie vor dem Berordnungsrecht ber Schulauffichtebehörde, aber fie unterfteben allerdings der Kontrolle der Bolts-Mus diefer gangen von mir ichon zu lang und boch nur bertretung. andeutungsweise geschilderten Rechtslage folgt vor allem, daß die tatholischen Männer überall die Pflicht haben, über der religiosen Erziehung ber tatholischen Jugend ju machen. Gie konnen das tun und muffen bas tun, indem fie in ben politischen wie in den Religionsgemeinden mit offenen Augen über die Ausführung des neuen Schulgesetzes machen, indem fie insbesondere überall um die Busammenfegung der Selbstvermaltungeforper fich fummern, die fo vielfach auf Schulangelegenheiten Ginfluß haben, mogen fie Namen haben, welche fie wollen, bis herauf jum Provinziallandtag und Provinziallandrat, mehr als bisher. (Sehr richtig!) Es wird bas auch aus anderen Gründen durchaus notwendig fein. (Bravo!) Mogen fie vor allem dafür forgen, daß ihre Wahlfreise immer durch Manner im Parlament vertreten find, welche bon der Rotwendigkeit einer driftlichen Erziehung unferes Bolfes fest im Glaubens, bekenntniffe des einzelnen, durchdrungen find (Bravo!), damit eine ftete Rontrolle da ift, ob die staatlichen Organe auch immer und überall an der Erziehung des jungen Geschlechts in feinem driftlichen Glaubensbe= tenntniffe festhalten, und damit fie bei gegebener Belegenheit ausehen, ob bas unvollständige Schulunterhaltungsgeset nicht zu einem vollen chrift= lichen Boltsichulgefet ausgestaltet und verbeffert werden tann. parlamentarischen Rämpfen der letten Monate mar es für die fatholischen Bertreter ber preußischen tatholischen Wahlfreise ein großer Troft und ftarter Rudhalt, daß fie das tatholische Bolt, wie ich gern und auseinschließlich der fatholischen Bolfeschullehrer, drüdlich hervorhebe, in einmütiger Geschloffenheit hinter fich mußten (Bravo!), einmütig in bem Bedanten von der Rotwendigkeit einer driftlichen, einer konfeffionellen Boltsichule. (Lebhaftes Bravo!) Die Schule foll nicht nur unterrichten, fie foll die Menschen erziehen für die Beit und für die Emigfeit, gu beren Erreichung Gott die Beilsanstalt der Rirche gestiftet hat. Deshalb muß die Erziehung eines Bolfes in der Schule den Unforderungen und ben Bedürfniffen der Rirche entsprechen. Das ift feine Beeintrachtigung bes Staates. Solange ber Staat das Schilmonopol behalten und im Cefeges. und Berordnungswege noch fester legen will, ift er verpflichtet, in ben Schulen, in welche er die Rinder fatholischer Eltern hineinzwingt, ober welche er, unter Ausschluß privater Anstalten, denfelben zur weiteren Ausbildung barbietet, bafür ju forgen, baß bie bringenoften firchlichen Anforderungen bei Geftaltung Diefer Schulen ihre volle Sicherung finben. (Sehr gut!) Sonft murbe er ben äraften Bemiffenszwang treiben. (Bravo!) Der Staat hat viele Rechte, aber niemals das Recht, ein fatholisches Rind entgegen den Bunfchen feiner tatholischen Eltern erziehen zu wollen. (Sehr richtig!) Dies gilt auch für die Simultanschulen, und bas ift ein weiterer Troft für das neue Gefetz: auch in den Simultanschulen

muß das chriftliche und katholische Bewußtsein der sie besuchenden Kinder geschont werden. Wenn die staatlichen Organe überall darnach versahren, dann wird das dem Frieden unter den Konfessionen dienen, den wir wollen und den wir von dem neuen Gesetz erhoffen. Wir wollen nicht, wie man uns fälschlich nachzusagen beliebt, die Herrschaft der Kirche über die Schule, wir wollen allerdings die Schule, welche aus den Mitteln der katholischen Staatsbürger erhalten wird, in welche die Kinder der katholischen Staatsbürger hineingezwungen werden, so eingerichtet wissen, daß ihr alle katholischen Hausväter ihre Kinder getrost anvertrauen können, und daß sie nicht besürchten müssen, die katholische Erziehung werde in dieser Schule in Zweisel gestellt, gefährdet oder vereitelt werden. (Bravo!) Damit wollen wir nicht der Macht der Kirche dienen, sondern der Ehre Gottes und dem Wohle des Vaterlandes, dessen, sondern der Ehre Gottes und dem Wohle des Vaterlandes, dessen haupt über uns herrscht von Gottes Gnaden. (Wiederholtes stürmisches Bravo! Andauernder Beisall und Händeklatschen.)



# Pädagogischer Kursus in Stuttgart

vom Dienstag den 11. bis Freitag den 14. September 1906.

1. Die Stellung der Religionslehre im erziehenden Unterricht. Hofrat Dr. Otto Willmann=Salzburg, 2mal.

2. Tugend und Tugenderziehung, pinchologisch betrachtet. Seminar-

oberlehrer Sabrich = Kanten a. Ih., 2mal.

3. Neuzeitliche pädagogische Strömungen in ihrer Wirkung auf die katholische Volksschule Württembergs. Professor Dr. Sägmüller = Tübingen, 2mal.

4. Geistige und körperliche Beschaffenheit der psychopatisch Minder= wertigen; ihre unterrichtliche Berücksichtigung in der Normalschule.

Frang Weigl-Munchen, 1mal.

5. Bildung der Schwachbegabten und Schwachsinnigen in eigenen Klaffen und Anstalten, 1mal.

6. Moralpädagogische Aufgaben und Probleme im Schulleben. Prof. Dr. Fr. 2B. Förster= Sürich, 2mal.

7. Zwei Bendepuntte in der Geschichte der Badagogit. Stadtpfarrer

und Schulinspettor Dr. theol. Treutler=Eglingen.

8. Die Antizipation bei Behandlung von Lese- und Memorierstücken religiösen, ethischen und poetischen Inhalts. Seminaroberlehrer Freyschwäbisch-Gmünd, 1 mal.

9. 3m Unichluß hieran 2 Lehrproben:

a) Das beffere Land; Lesebuch Nr. 85.

b) Johannes, der Vorläufer Jesu, Bibl. Geschichte Rr. 10 des Reuen Testaments,

gehalten bon Seminaroberlehrer Frey.